

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) im Projekt

„Erweiterung GGS Kreuzberg Modulbau“

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	2
Teil I Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile, Leistungsumfang	2
§ 1 Gegenstand des Vertrages	2
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Leistungsumfang	6
Teil II Herstellung der Containeranlage	8
§ 4 Weitere Regelungen zur Ausführung der Leistungen	8
§ 5 Bemusterungen	10
§ 6 Versicherungen während der Bauphase	10
§ 7 Änderungen von Vorschriften	11
§ 8 Schutz- und Sicherung während der Baumaßnahmen, Einsichts- und Betretungsrechte	12
§ 9 Bautagebuch, Bautenstandsbericht, Besprechungen	13
§ 10 Sicherheiten	14
§ 11 Baubeginn, Ausführungsfristen	15
§ 12 Vertragsstrafe	16
§ 13 Dokumentation	17
§ 14 Gesamtfertigstellung, Inbetriebnahme, Abnahme, Übergaben	17
§ 15 Leistungsänderungen	19
§ 16 Nachunternehmen des AN	22
Teil III Vergütung, Fälligkeit, Zahlung	24
§ 17 Vergütung	24
§ 18 Fälligkeit, Zahlung	24
Teil IV Mängelansprüche, Wartung, Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Kündigung	25
§ 19 Mängelansprüche	25
§ 20 Verkehrssicherungspflicht	26
§ 21 Haftung, Gefahrtragung	27
§ 22 Kündigung	27
§ 23 Rechtsfolgen einer außerordentlichen Kündigung bzw. einer freien Kündigung des AG	28
Teil V Sonstige Regelungen	28
§ 24 Freistellung gemäß § 48b EStG	28
§ 25 Abtretung von Forderungen, Aufrechnung	29
§ 26 Ansprechpartner, Kommunikation	29
§ 27 Vertraulichkeit	30
§ 28 Schlussvorschriften	30

Präambel

Dem Vertragsschluss vorausgegangen ist eine öffentliche Ausschreibung der Hansestadt Wipperfürth als Auftraggeber (**AG**). Der Auftragnehmer (**AN**) hat sich als bestbietendes Unternehmen durchgesetzt. Mit Zuschlag kommt dieser Vertrag verbindlich zustande.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im partnerschaftlichen Sinne sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Projekt erfolgreich durchzuführen. Sie werden sich gegenseitig frühzeitig über alle relevanten Änderungen oder neue Erkenntnisse informieren und informiert halten. Sie werden sich nach besten Kräften bemühen, im Rahmen des gemeinsamen Projektes auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung zuzuführen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Teil I Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile, Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der AG überträgt dem AN die nutzungsfertige Errichtung eines zweigeschossigen Modulbaus und Herstellung der Außenanlagen gemäß Leistungsbeschreibung in 51688 Wipperfürth, Kreuzberg. Der AN übernimmt die Erbringung sämtlicher nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seiner Bestandteile geschuldeter Bau- und sonstigen Ausführungsleistungen zu seinem Angebotspreis in der öffentlichen Ausschreibung. Das genaue Leistungssoll ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis „Erweiterung GGS Kreuzberg Modulbau“. Darüber hinaus schuldet der AN die Übertragung des Eigentums an dem nutzungsbereiten Modulbau.

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgegebenen Leistungsinhalte, Planungen und baulichen Beschreibungen sind dem AN bekannt, seine Kalkulation basiert auf diesen Unterlagen in der jeweils letzten Version. Der AN bestätigt, dass er alle für die Kalkulation notwendigen Informationen vorliegen hat und keine offenen Fragen bestehen, die ggf. zu preislichen Vorbehalten führen könnten.

- 1.2 Da im Vergabeverfahren Planungsunterlagen vom AG vorgegeben werden, hat der AN die im Verfahren vorgelegte Planung im Zuge der Angebotserarbeitung für alle Gewerke eingehend und mit der im Rahmen eines Vergabeverfahrens üblichen Sorgfalt einer erfahrenen Fachfirma gesichtet und geprüft. Diesbezügliche Fehler/Lücken/Unvollständigkeiten wird der AN eigenverantwortlich beseitigen/schließen, sofern sie bei Vertragsschluss mit in einem Vergabeverfahren üblichen Aufwand für ihn als erfahrenes Fachunternehmen erkennbar waren. Falls etwaige Fehler/Lücken/Unvollständigkeiten für den AN nach diesen Maßstäben bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, handelt es sich bei den ggf. erforderlichen weitergehenden Planungs- und Bauleistungen um Leistungsänderungen nach § 15.
- 1.3 Der AN übernimmt sodann die notwendige Werk- und Montageplanung einschließlich der Detailzeichnungen und prüffähiger Objektstatik nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses „Erweiterung GGS Kreuzberg Modulbau“. Sämtliche weitere für die Erstellung des Modulbaus nebst Außenanlagen erforderlichen Leistungen aller Sonderfachleute, z.B. Statik, Schall- und Wärmeschutz, TGA-Ausführungsplanung etc. sind ebenfalls im Leistungsumfang des AN und in den vereinbarten Einheitspreisen enthalten. Eine Auflistung der zu erbringenden Leistungsumfang ist im Leistungsverzeichnis aufgeführt.
- 1.4 Die Leistungen sind sicher, effizient, zügig und termingerecht sowie unter Sicherstellung eines möglichst störungsfreien Verkehrsflusses im Umfeld der Baumaßnahme sowie des Schulbetriebes durchzuführen, unter Erfüllung und Einhaltung aller vertraglichen Leistungspflichten, insbesondere gesetzlicher und untergesetzlicher Vorschriften sowie behördlicher Bestimmungen nebst Verwaltungsakten und Verwaltungsvorschriften.
- 1.5 Der AN stimmt sich regelmäßig mit dem AG über ggf. flankierenden Baumaßnahmen ab und wird ggf. auftretende Schnittstellen bei seiner Projektabwicklung im Rahmen des üblichen Aufwands kostenneutral berücksichtigen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Vertragsbestandteile sind bzw. werden in folgender Rang- und Reihenfolge:

2.1.1 dieser Vertrag (BVB),

- 2.1.2 Bieterfragen und die entsprechenden Antworten der Vergabestelle im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung,
- 2.1.3 das Leistungsverzeichnis „Erweiterung GGS Kreuzberg Modulbau“ nebst eigenen Anlagen
- 2.1.4 die Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV)
- 2.1.5 alle sonstigen Vergabeunterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Ausschreibung waren, das Muster der Vertragserfüllungsbürgschaft (**MVB**);
- 2.1.6 das Muster der Gewährleistungsbürgschaft (**MGB**);
- 2.1.7 die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- 2.1.8 die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (**BVB TVgG NRW**) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung;
- 2.1.9 der Preis aus dem Leistungsverzeichnis (**Angebot AN**);
- 2.1.10 die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie alle technischen Vorschriften und Normen in der zum Zeitpunkt der Gesamtabnahme aktuellen Fassung (wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI-, VDE-, VdS-Richtlinien sowie VDMA einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit diese (Vorschriften, Normen und Entwürfe) die allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard enthalten;
- 2.1.11 die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen und Vorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften;
- 2.1.12 die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung;
- 2.1.13 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung;

2.1.14 die Schulbaurichtlinie;

2.1.15 die Bestimmungen des BGB-Werkvertragsrechts

2.2 Widersprüche zwischen dem Text dieses Vertrages und einzelnen oder mehreren der genannten Vertragsbestandteile sowie Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsanlagen sind grundsätzlich über die vorstehende Rang- und Reihenfolge aufzulösen. In jedem Fall sind jedoch die einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, und es ist eine den übrigen Vorschriften dieses Vertrages sowie der angestrebten Qualität des Vertragsobjekts entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet.

Soweit Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen sowie auch innerhalb der einzelnen Dokumente eines der Vertragsbestandteile vorliegen, die nicht bereits durch die Rang- und Reihenfolge gem. § 2.1 zu lösen sind, werden die Parteien zunächst die etwaigen Vor- und Nachteile der auszuführenden Variante gemeinsam erörtern und sich über die vorzugswürdige Auslegung der Vertragsbestandteile einigen. Sofern der Widerspruch hierdurch nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet der AG nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB über die auszuführende Variante.

Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Parteien fest, dass durch diese Auswahlentscheidung zwischen den Varianten keine Änderung des Vertragsinhalts erfolgt und dass ein Widerspruch im vorgenannten Sinne nicht vorliegt, wenn eine Vertragsgrundlage eine andere ergänzt oder konkretisiert und hieraus gegenüber den vertraglichen Anforderungen keine zu Lasten des AG schlechtere Qualität, geringere Menge, höherer Preis oder dergleichen folgt. Die Parteien halten ebenfalls fest, dass ein Auslegungsrecht/Auswahlrecht des AG nach vorstehendem Unterabsatz 2 nicht in solchen Fällen besteht, in denen der AG keine spezifische Anforderung gestellt, dem AN insofern ein Auswahlrecht unter mehreren sich bietenden, den Funktionalanforderungen entsprechenden Lösungsmöglichkeiten zusteht und er dieses zulässigerweise ausgeübt hat.

2.3 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, Liefer- und Zahlungsbedingungen und dergleichen werden nicht Vertragsbestandteil dieses Vertrages und seiner Anlagen.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 Der AN übernimmt zu seinem Angebotspreis gem. § 17 die vollständige Herstellung des Modulbaus und der Außenanlagen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages und überträgt dem AG nach mangelfreier Herstellung und Abnahme des Modulbaus und der Außenanlagen das Eigentum hieran. Diese Herstellung inkludiert die Errichtung einschließlich der Lieferung und Montage der in den Vertragsbestandteilen gem. § 2 aufgeführten Ausstattungsgegenstände, die zur Erbringung dieses Werkes erforderlich sind. Die Werkleistung des AN muss den Vorgaben der Vertragsbestandteilen gem. § 2 genügen.
- 3.2 Die Herstellung des Modulbaus hat in Einklang mit den verbindlichen Vertragsterminen gem. § 11 zu erfolgen.
- 3.3 Die Vertragsunterlagen stellen ergebnisorientierte Anforderungen und Spezifikationen auf, die der AN zu überprüfen hat und denen das insgesamt geschuldete Werk des AN zu entsprechen hat. Alle Teilleistungen, die für den vorgesehenen und in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Verwendungszweck sowie mängelfreien Herstellung des Modulbaus erforderlich sind, sind auch dann vom AN auf seine Kosten zu erbringen, wenn sie nicht in den Regelungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen im Einzelnen beschrieben sind, aber bei Vertragsschluss für ihn als erfahrenes Fachunternehmen erkennbar waren. Sofern es sich dabei um geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt, gilt § 15. Sie sind mangels anderer Anhaltspunkte in einer Qualität zu erbringen, die dem im Übrigen vertraglich vereinbarten Standard gemäß den Vertragsbestandteilen gem. § 2 entspricht.
- 3.4 Zur schlüsselfertigen Herstellung des Modulbaus und zu den Leistungen des AN gehören auch:
- die Qualitätsnachweise/Sachverständigenleistungen und AN-internen Abnahmen (inkl. aller behördlichen Abnahmen);
 - der Schutz der angrenzenden Infrastruktur und Nachbargrundstücke und deren Bebauung, Straßen und Wege vor Beschädigung und Verschmutzung. Auftretende Beschädigungen und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Der AN

sorgt insofern eigenständig vor Aufnahme und während der Durchführung seiner Arbeiten für eine ausreichende Dokumentation des Status Quo der Nachbarbebauung und stellt diese dem AG zur Verfügung.

- alle notwendigen Maßnahmen für Schneeräumungsmaßnahmen, Beheizungskosten (im geschlossenen Gebäude) etc., soweit dies zur Einhaltung der vorgeschriebenen Termine erforderlich sein sollte; § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B bleibt unberührt.
- die Erstellung einer umfassenden Gebäudedokumentation gemäß den Vorgaben des § 13. Diese Gebäudedokumentation ist 4-8 Wochen nach der Abnahme gem. § 14 vorzulegen.

3.5 Die Kosten der Antragstellung, Herstellung, des Auf- und des Abbaus aller notwendigen eigenen Anschlüsse zum Anschluss an die notwendigen Medien und zur Weiterverteilung an die Arbeitsstellen (Unterverteilungen, Zwischenzähler, Wasseruhren usw.) sowie der Vor- und Unterhaltung incl. Wartung für die Dauer der Ausführung der Leistungen trägt der AN. Die Kosten für Verbrauch von Baustrom und Bauwasser übernimmt der AN. Mit allen Ressourcen ist aus Umweltschutzgesichtspunkten sparsam umzugehen.

3.6 Der AN erklärt, dass er nach eingehender und mit Sorgfalt einer erfahrenen Fachfirma erfolgten Prüfung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten über die im Vergabeverfahren vom AG oder Dritten dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen vom AG keine weiteren Unterlagen benötigt. Der AN hat sich vor Vertragsschluss anhand der vorliegenden Vertragsbestandteile sowie aufgrund ihm freigestellter Besichtigungen der örtlichen Gegebenheiten (Grundstück, Zufahrtswege, Bestandsbebauung etc.) ein umfassendes Bild von den auszuführenden Leistungen gemacht und ein genau passendes Baustellen- und Logistikkonzept erstellt. Der AN kann sich daher nicht auf etwaige hindernde Umstände aus mangelnder Kenntnis der Örtlichkeiten berufen.

Der AN stimmt sich u.a. auch im erforderlichen Umfang mit dem AG und ggf. zuständigen Behörden hinsichtlich aller relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Anlieferung von

Bauteilen ab und übernimmt innerhalb des Angebotspreises alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen.

- 3.7 Sofern der AN Entscheidungen des AG für seine Leistungsdurchführung benötigt, hat er mit angemessenem Vorlauf von mindestens zwölf (12) Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem jeweiligen Beginn der Leistungen dem AG einen geeigneten Entscheidungsvorschlag ggf. mit möglichen Alternativen vorzulegen. Etwaige Ansprüche des AN hinsichtlich einer Anpassung der Vergütung und/oder der Bauzeit bleiben unberührt.

Teil II Herstellung des Modulbaus

§ 4 Weitere Regelungen zur Ausführung der Leistungen

- 4.1 Innerhalb von spätestens zwei Wochen nach Zuschlag hat der AN einen mit dem AG abgestimmten endgültigen Bauzeitterminplan zu übergeben. Der Fertigstellungstermin darf nicht nach dem in § 11.1 angegebenen Termin liegen. Der Bauzeitterminplan wird mit Freigabe durch den AG verbindlich, insbesondere, weil der AG hierauf andere oder Folgegewerke aufbaut. Der Bauzeitterminplan hat als Meilensteine zumindest

- Beginn und Ende der Fertigung,
- Beginn und Ende der Montageplanung (Objektplanung/ TGA-Planung/ Freianlagenplanung/ Prüfung und Freigabe),
- Beginn der Baustelleneinrichtung,
- Beginn und Ende der Fundamentierungsarbeiten,
- Beginn und Ende Anlieferung und Aufbau,
- Beginn und Ende des Innenausbaus,
- Beginn und Ende der TGA-Gewerke
- Beginn der Inbetriebnahmephase sowie
- Meilenstein für die Abnahme gem. § 14
- Meilenstein für die Inbetriebnahme
- Meilenstein für etwaige Nachbesserungen

zu enthalten. Die Abstimmung mit dem AG bedeutet nicht dessen Übernahme von Verantwortung für die vom AN nach diesem Vertrag zu erstellende Werk- und Montageplanung, Terminkoordination, Terminkontrolle etc..

Der Bauzeitenplan soll einen gewerkeweisen Ablaufplan unter Berücksichtigung der oben dargestellten Meilensteine beinhalten.

- 4.2 Für die nach diesem Vertrag geschuldeten Bauleistungen (auch hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Zufahrtswege) dürfen ausschließlich die Grundstücksflächen genutzt werden, die der AG dem AN im Rahmen der Ausführung zuweist.
- 4.3 Der AN erbringt alle Leistungen gemäß diesem Vertrag unter Rücksichtnahme auf die umliegende Nachbarschaft, die AVV Lärm und TA Lärm sind – wenn sie einschlägig sind – zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der an die Baumaßnahme angrenzenden Grundstücke durch Erschütterungen, Lärm, Schmutz und Baustellenverkehr müssen auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduziert bleiben.
- 4.4 Bei der Auswahl der zum Einsatz kommenden Geräte ist der Rücksichtnahme unbedingt Rechnung zu tragen. Bei Nichtnutzung von Fahrzeugen und Maschinen sind diese abzuschalten, um unnötige Störungen bzw. Lärmbelästigungen vor Ort zu vermeiden.
- 4.5 Der AN ist verpflichtet, die Bestimmungen der am Leistungsort geltenden Gesetze und der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Neben den tarifvertraglichen Regelungen über Lohn- und Gehaltszahlungen sind auch einschlägige tarifvertragliche Regelungen über sonstige Zahlungen (z.B.: Zuschläge, Zulagen, Prämien, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen) zu beachten. Der AN hat sich über die Entwicklung/Änderung/Erweiterung/Ergänzung der maßgeblichen Tarifverträge und/oder über mögliche Nachfolgeverträge sowie über mögliche sonstige Verträge zu informieren und die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle einschlägige tarifvertragliche Rechtsgrundlage anzuwenden. Unterliegt der AN keiner tariflichen Bindung, so hat er an seine Arbeitnehmer mindestens die gesetzlich vorgegebene Mindestentlohnung entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen



Vorschriften und Regelungen zu zahlen. Der AN garantiert daher, dass er die Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), insbesondere gemäß § 8 AEntG, und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), insbesondere § 20 MiLoG, in seinem Unternehmen einhält. Auf Verlangen wird der AN dem AG die Einhaltung dieser Garantiezusage durch die Überlassung geeigneter Unterlagen nachweisen und diesem insbesondere die an die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte gezahlten Stundenlöhne offenlegen, z.B. durch die Vorlage von Lohnabrechnungen. Der AN ist verpflichtet, diese Forderungen und Verpflichtungen auch gegenüber seinen Nachunternehmern umzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer zu kontrollieren.

§ 5 Bemusterungen

- 5.1 Hinsichtlich der notwendigen Materialien (z.B. Boden-, Decken- und Wandbeläge, auch oberflächen- und wartungstechnisch relevante Materialien), sichtbaren Bauteile, zu liefernden und zu installierenden Ausstattungsgegenstände wird der AN in nach Maßgabe des Qualitätsstandards der Vertragsbestandteile vorgeschriebener Qualität mit dem AG Bemusterungen durchführen.
- 5.2 Bis zur vertragsgemäßen Übergabe des Vertragsobjekts hat der AN turnusmäßig - und zusätzlich auf Anforderung des AG im üblichen Umfang - Besprechungen hinsichtlich der Ausführung des Vertragsobjekts und für Bemusterungen durchzuführen, an denen der AG oder vom AG benannte Dritte teilnehmen können und die vom AN oder auf Weisung des AG von einem Dritten (z.B. Projektsteuerer) protokolliert werden. Der AN muss dem AG die Protokolle der Baubesprechungen und Abnahmeprotokolle unverzüglich überlassen, sofern diese durch den AN angefertigt werden.

§ 6 Versicherungen während der Bauphase

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, für die Durchführung des Auftrags auf seine Kosten folgende Versicherungen abzuschließen:

- Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme i.H.v. mindestens € 3.500.000,00 je Schadensfall für Personenschäden. Die Versicherung muss auch Schäden abdecken, die dem AG durch vom AN unterbeauftragte Dritte verursacht werden.
- Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme i.H.v. mindestens € 1.500.000,00 je Schadensfall, dreifach maximiert je Versicherungsjahr, für Sach- und Vermögensschäden. Die Versicherung muss auch Schäden abdecken, die dem AG durch vom AN unterbeauftragte Dritte verursacht werden.

Die entstehenden Kosten (Prämien) für die vorgenannten Versicherungen hat der AN zu tragen.

- 6.2 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der geforderte Versicherungsschutz ganz oder teilweise fortfällt. Bei vollständigem oder teilweisem Fortfall der Deckung ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN eine entsprechende Deckung zu beschaffen. Der AN kann auch in diesem Fall nicht den Einwand der Unwirtschaftlichkeit des beschafften Ersatzdeckungsschutz erheben.
- 6.3 Dem AN steht es im Übrigen frei, auf eigene Kosten weitere Versicherungen im erforderlichen und angemessenen Umfang bei einem nach VAG zugelassenen Versicherer abzuschließen.

§ 7 Änderungen von Vorschriften

- 7.1 Werden aufgrund Änderung oder Neueinführung gesetzlicher oder untergesetzlicher Bestimmungen, Fachvorschriften, technischer Normen oder der anerkannten Regeln der Technik Um- bzw. Ergänzungsbaumaßnahmen notwendig, so hat der AN diese durchzuführen, soweit nicht der AG etwas anderes entscheidet. Der AN ist daher verpflichtet, den AG auf entsprechende Änderungen und Neueinführungen hinzuweisen, diese sowie die voraussichtlichen Auswirkungen in terminlicher und preislicher Hinsicht dem AG zu erläutern und textliche Vorschläge zur Kompensation zu unterbreiten, so dass dieser eine Entscheidung treffen kann.

7.2 Entscheidet sich der AG dafür, dass der AN die Änderung und/oder Neueinführung bei der Bauausführung berücksichtigen soll, hat er dem AN die dafür ggf. anfallenden Mehrkosten, welche vom AN nachvollziehbar nachzuweisen sind, zu erstatten. Minderkosten sind dem AG ggf. durch den AN gutzuschreiben.

7.3 Eine etwaige Uneinigkeit zwischen den Parteien berechtigen den AN nicht zur Leistungsverweigerung der vertraglichen Leistungspflichten. Berechtigte Ansprüche des AN werden dadurch nicht berührt.

§ 8 Schutz- und Sicherung während der Baumaßnahmen, Einsichts- und Betretungsrechte

8.1 Der AN hat alle nach den gesetzlichen und behördlichen, insbesondere bau- und feuerpolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle für die Dauer der Bauphase unter ausschließlich eigener Verantwortung selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Er stellt insbesondere auch den nach der Bauordnung (BauO NRW) verantwortlichen Bauleiter. Er haftet für sämtliche aus der schuldhaften Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG oder Dritten erwachsenden Schäden. Der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß Baustellenverordnung (BaustellVO) wird durch den AN beauftragt.

8.2 Der AN hat darüber hinaus die zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art erforderlichen Schutzeinrichtungen selbst anzubringen oder durch beauftragte Dritte anbringen und so lange bestehen zu lassen, um eine Gefährdung von Personen oder Sachen zu vermeiden. Der AN wird alle zur Absicherung der Baustelle notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung durchführen. Er hat dabei auf begründete Anliegen des AG im Hinblick auf Sicherheitsaspekte Rücksicht zu nehmen.

8.3 Während der Baumaßnahmen steht dem AG (und – nach vorheriger Anmeldung – von ihm benannten Dritten) zu den üblichen Geschäftszeiten (es sei denn in Fällen von Gefahr im Verzug) ein jederzeitiges Betretungsrecht der Baustelle zu. Der AN darf nur den am Bau Beteiligten Zutritt zur Baustelle gewähren. Dritten ist der Zutritt nur in Abstimmung mit dem AG erlaubt.

§ 9 Bautagebuch, Bautenstandsbericht, Besprechungen

- 9.1 In der Bauvorbereitungs-/Vorfertigungsphase hat der AN monatlich über den Fortschritt zu berichten. In der Bauphase hat der AN ab dem ersten Tag der Baustelleneinrichtung bis zur Abnahme tagesaktuell ein detailliertes Bautagebuch zu führen und dieses dem AG wöchentlich digital vorzulegen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9.2 Der AN hat einmal im Quartal einen Bautenstandsbericht (Quartalsbericht) zu erstellen. Jeder Bautenstandsbericht muss von der Projektleitung des AN oder deren Stellvertretung dokumentenecht unterzeichnet werden.
- 9.3 Im Falle einer Verzögerung gegenüber dem endgültigen Bauzeitterminplan gem. § 4.1 hat der AN innerhalb von 14 Tagen nach Auftreten der Verzögerung einen anlassbezogenen Bericht zu erstellen. In diesem anlassbezogenen Bericht ist im Einzelnen aufzuzeigen, um welche Verzögerung es sich handelt, was die Ursachen hierfür sind und welche Maßnahmen zur Aufholung der Verzögerung getroffen wurden und noch getroffen werden. Jeder anlassbezogene Bericht muss von der Projektleitung des AN oder deren Stellvertretung dokumentenecht unterzeichnet werden. Der AN hat die Kosten für Maßnahmen zur Aufholung von Verzögerungen, die er zu vertreten hat (AN und dessen Nachunternehmer sowie in seinem Auftrag enthaltene Planer und Fachplaner, Gutachter und Sonderfachbauleute), zu tragen. Die Kosten für Maßnahmen zur Aufholung von Verzögerungen, die er nicht zu vertreten hat, hat er dem AG aufgeschlüsselt nach Gewerk, Lohn und Material mit seinen Zuschlägen darzulegen, sofern der AG von seinem Anordnungsrecht zur Beschleunigung Gebrauch macht.
- 9.4 Ab Abruf der Leistungen bis zur Behebung sämtlicher Mängel finden in der Regel im Zwei-Wochenrhythmus Besprechungen (Jour-Fixe-Termine) und während der Durchführung von Baumaßnahmen regelmäßige Begehungen der Baufläche bzw. Gebäudes zwecks Überprüfung des Baufortschritts mit der Projektleitung des AN oder deren Stellvertretung und der Projektleitung des AG (oder einer von ihm benannten Vertretung) sowie weiteren Beteiligten statt. Der AN ist verpflichtet, zu den Besprechungen die Projektleitung des AN oder deren Stellvertretung und im Anlassfall sonstige relevante Beteiligten z.B. Nachunternehmer usw. zu entsenden.

Bei Bedarf kann der AG auch außerordentliche Besprechungen einberufen. Der AN hat sicherzustellen, dass die vorgenannten Personen auch kurzfristig zur Verfügung stehen.

Änderungen des Leistungsinhalts sind in § 15 geregelt. Diese können nicht durch Protokolle herbeigeführt werden.

§ 10 Sicherheiten

- 10.1 Zur Sicherung der Erfüllungsansprüche des AG ist dieser zu Einbehalten in Höhe von 10% von Abschlagsrechnungen des AN berechtigt. Der Einbehalt ist ablösbar durch eine Bürgschaft nach den Anforderungen gem. § 10.3 gem. MVB in Höhe von 10% des Brutto-Angebotspreises gemäß § 17.1.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf sämtliche Erfüllungsverpflichtungen des AN aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Schadensersatz sowie auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Umfasst ist auch die Absicherung der Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe, Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 8, 14 AEntG) bzw. Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a) - f) SGB IV).

Der Einbehalt ist (ggf. anteilig) auszusahlen bzw. die Bürgschaft zurückzugeben (oder anteilig zu enthaften), wenn und soweit keine zu besichernden Erfüllungsansprüche des AG mehr bestehen.

- 10.2 Zur Absicherung der Gewährleistungsansprüche des AG stellt der AN für die Dauer des Gewährleistungszeitraumes eine Bankbürgschaft nach den Anforderungen gem. § 10.3 gem. MGB in Höhe von 5 % des Nettobetrags der Schlussrechnungssumme. Die Stellung der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft.

Eine nicht verwertete Sicherheit gibt der AG dem AN grundsätzlich nach Ablauf der Gewährleistungszeiträume zurück. Etwas anderes gilt für den Fall, dass bei Ablauf der

Gewährleistungszeiträume noch Mängel durch den AG gerügt und diese noch nicht beseitigt sind. In diesem Fall wird die Bürgschaft in Höhe des unstreitigen Teils reduziert bzw. enthaftet; im Übrigen wird die Bürgschaft zurückgegeben, sobald und soweit keine Mängelansprüche des AG mehr bestehen.

- 10.3 Bankbürgschaften des AN sind zu stellen durch ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes deutsches Kreditinstitut, welches dem Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes Deutscher Banken oder des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands angehört oder Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder einer deutschen Sparkasse ist („zugelassener Bürge“). Ebenfalls zulässig ist die Beibringung der Bürgschaft durch einen in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditversicherer. Die durch den AN zu stellenden Bürgschaften müssen als selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines zugelassenen Bürgen nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einreden gem. §§ 770, 771 BGB sowie auf Hinterlegung ausgestaltet sein. § 770 Abs. 1 BGB ist nicht ausgeschlossen, soweit ein Fall des § 123 BGB vorliegt; § 770 Abs. 2 BGB ist nicht ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Baubeginn, Ausführungsfristen

- 11.1 Der AN gewährleistet die termingerechte Gesamtfertigstellung gemäß seinem Angebot, spätestens bis zum 26.02.2027. Der vereinbarte Übergabetermin ist für den AG von größter Bedeutung und muss unbedingt eingehalten werden. Der AN ist sich darüber im Klaren, dass von diesem Termin eine Vielzahl von Dispositionen für den AG abhängen und jeglicher Verzug zu großen Schäden führen kann.
- 11.2 Die Werk- und Montageplanung einschließlich Detailzeichnung und prüffähiger Objektstatik ist dem AG innerhalb von sechs (6) Wochen nach Auftragserteilung und Klärung aller Einzelheiten zur Prüfung vorzulegen. Mit der Herstellung des Modulbaus darf erst nach der schriftlichen Freigabe des AG begonnen werden.

- 11.3 Hinsichtlich Behinderung und Unterbrechung der Ausführung gilt § 6 VOB/B (ohne § 6 Abs. 7 VOB/B). Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch des AN auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt.
- 11.4 Werden die Vertragsfristen einvernehmlich durch die Parteien verschoben bzw. erfolgt eine Verschiebung aufgrund von Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat (insbesondere Behinderungen nach § 6 Abs. 2 VOB/B), gilt dieser neu vereinbarte bzw. aufgrund der behindernden Umstände fortgeschriebene Termin als Vertragsfrist vereinbart. Bei der Verschiebung der Vertragsfristen soll die Schriftform eingehalten werden.
- 11.5 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn er glaubt, dass Ausführungsbehinderungen oder Verzögerungen eintreten werden, welche die Einhaltung des Fertigstellungstermins gefährden oder ausschließen. Er trägt das Risiko der nicht rechtzeitigen Fertigstellung, es sei denn, die Verzögerung ist nicht durch ihn zu vertreten. Im Übrigen gilt § 6 VOB/B.

§ 12 Vertragsstrafe

- 12.1 Für den Fall, dass der AN den von ihm angebotenen Fertigstellungstermin nicht einhält, ist er dem AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- 12.2 Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag (Montag bis Freitag) des Verzugs 0,15 %, höchstens jedoch 5%. Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung der Gesamtfertigstellungsfrist gemäß § 11.1 ist die Bruttoherstellungsvergütung gemäß § 17.
- 12.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des AG neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 12.4 Im Falle einer Fortschreibung von Vertragsfristen aufgrund dieses Vertrages oder gesetzlicher Bestimmungen bleiben die fortgeschriebenen Termine

vertragsstrafenbewehrt. Im Falle einer Fortschreibung – gleich aus welchem Grund – ist also die Nichteinhaltung der neuen fortgeschriebenen Vertragsfrist vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es bei der Verschiebung einer besonderen Vereinbarung bedarf.

12.5 Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten werden.

§ 13 Dokumentation

Die Dokumentation muss den Vorgaben der Vertragsbestandteile – insbesondere des Leistungsverzeichnisses – und VOB/B entsprechen. Die Gebäudedokumentation muss 4-8 Wochen nach der Abnahme vollständig vorliegen und dem AG übergeben werden, so dass der Modulbau im Rahmen seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs (Schulgebäude) betrieben werden kann. Die Revisions- und Dokumentationsunterlagen sind vollständig, geordnet und digital zu übergeben.

§ 14 Gesamtfertigstellung, Inbetriebnahme, Abnahme, Übergaben

14.1 Abnahmen erfolgen förmlich gem. § 12 Abs. 1, Abs. 4 VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt § 12 VOB/B. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen (sog. Nachabnahmen). Die Parteien vereinbaren, dass nichtförmliche Abnahmen, insbesondere eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme der Werkleistung ausgeschlossen sind. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

14.2 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Parteien können sich während der Baudurchführung jedoch auf die Durchführung von Leistungsfeststellungen verständigen, wenn diese aufgrund des stattfindenden Baufortschritts ansonsten unmöglich würden. Sofern nach dem Abschluss von Teilleistungen auf Verlangen einer Vertragspartei diesbezüglich Feststellungen getroffen werden, weil sie anderenfalls bei Fortführung der Baumaßnahmen nicht mehr getroffen werden können, so bedeutet dies keine Abnahme der betreffenden Teilleistung. Die Feststellungen dienen allein Dokumentationszwecken. Eventuelle Mängel dieser Teilleistung werden in einem Mängelprotokoll schriftlich niedergelegt. Der AN verpflichtet sich, festgestellte Mängel der Teilleistungen unverzüglich

zu beseitigen und Restarbeiten unverzüglich durchzuführen. Die Regelungen in § 14.5 und § 14.6 gelten entsprechend.

14.3 Die Abnahme erfolgt, wenn

- der AN die Gesamtfertigstellung des Modulbaus ohne wesentliche Mängel vertragsgerecht, insbesondere entsprechend der Anforderungen der Beschreibung der zu vergebenden Leistung unter Berücksichtigung etwaiger Änderungswünsche des AG und unter Beachtung aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, der jeweils geltenden gesetzlichen, insbesondere allgemeinen und besonderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien sowie aller relevanten geltenden Regeln und Normen schlüsselfertig herbeigeführt hat und
- der Automatik-/Probetrieb aller relevanten Bauteile, technischen Anlagen und dergleichen erfolgreich durchgeführt wurde und keine die Erlaubnis des Betriebs beeinträchtigende Einschränkungen hinsichtlich der Funktionalitäten und der Wartung sowie Inspektion festgestellt werden konnte es sei denn, der AG hat das Ausbleiben der rechtzeitigen Durchführung des Automatik-/Probetriebs (mit-)verursacht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Parteien fest, dass Leistungen, die nach diesem Vertrag ausdrücklich dem AG zugewiesen sind, die Abnahme nicht hindern.

14.4 Unwesentliche Mängel und Restarbeiten, welche die bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsobjektes nicht beeinträchtigen oder stören (z. B. abschließende Fertigstellung der Außenanlagen, Reinigungsarbeiten), schließen die Abnahmereife nicht aus, soweit die Mängelbeseitigung in angemessener Frist durchgeführt werden kann und die Durchführung nicht zu einer Beeinträchtigung des Betriebes des Vertragsobjekts führt. Die Parteien halten auch fest, dass das Fehlen z.B. betriebsnotwendiger / sicherheitsrelevanter Unterlagen (z.B. Datenpunkte aus GLT, TGA etc.) einen abnahmehindernden Mangel darstellt.

14.5 Bei der Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen, in dem die Abnahmereife des Vertragsobjekts bestätigt wird und/oder noch

vorhandene Mängel aufgenommen sind bzw. werden. Ein Anerkenntnis etwaiger aufgenommener Mängel durch den AN ist mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verbunden.

- 14.6 Die im Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel des Vertragsobjektes sind innerhalb angemessener Fristen bzw. im Rahmen der im Abnahmeprotokoll durch den AG und den AN gemeinsam festgelegter angemessener Fristen zu beseitigen. Auch hierdurch ist ein Anerkenntnis etwaiger aufgenommener Mängel durch den AN nicht verbunden.

§ 15 Leistungsänderungen

- 15.1 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG von dem nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang und -inhalt abzuweichen. Falls der AN gleichwohl vom vorgenannten Leistungsumfang und/oder -inhalt abweichen möchte, hat er dem AG hierfür detaillierte Entscheidungsgrundlagen zu übergeben. Die Zustimmung des AG zu Abweichungen wird erst wirksam, wenn diese Abweichungen seitens des AG schriftlich anerkannt wurden. Der AN hat kein Recht, Änderungen vom vereinbarten Leistungsumfang gegen den Willen des AG durchzusetzen.
- 15.2 Alle von dem AG nach Vertragsabschluss geforderten Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang und -inhalt sowie alle sonstigen zusätzlichen oder geänderten Leistungen (nachfolgend „Leistungsänderungen“), hat der AN nach schriftlicher Beauftragung durch den AG zu erfüllen, es sei denn, sein Betrieb bzw. der Betrieb des jeweils betroffenen Nachunternehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet oder – im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs – dem AN bzw. dem jeweils betroffenen Nachunternehmer ist die Ausführung nicht zumutbar. Alle betroffenen Planungsteile sind entsprechend der Änderungen fortzuschreiben. Die Verpflichtung zur Erfüllung von Leistungsänderungen besteht nicht, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften der Ausführung entgegenstehen. Der Beauftragung von durch den AG verlangten Leistungsänderungen hat eine Abstimmungsphase voranzugehen, innerhalb welcher die Parteien Einvernehmen über die Leistungsänderung sowie etwaige Termin- und Kostenfolgen anstreben.

- 15.3 Der AN wird dem AG regelmäßig innerhalb von acht Werktagen (montags bis freitags) nach Zugang eine schriftliche Ersteinschätzung über die Ausführung eines Änderungswunsches mitteilen. Darin sind die zu erwartenden Mehr- und Minderkosten sowie die voraussichtliche Verschiebung des Übergabetermins einzuschätzen. Der AG hat sich jeweils innerhalb von acht Werktagen (montags bis freitags) nach Zugang der Ersteinschätzung schriftlich zu äußern, ob er an dem Änderungswunsch festhält; nach fruchtlosem Fristablauf entfällt der Änderungswunsch. Der AN hat keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten für jeweils erstmalige Ersteinschätzungen zu Änderungswünschen, die nicht zur Ausführung gelangen.
- 15.4 Hält der AG frist- und formgerecht an einem Änderungswunsch fest, wird der AN dem AG jeweils regelmäßig innerhalb von weiteren acht Werktagen (montags bis freitags) ein verbindliches schriftliches Angebot über die Ausführung dieses Änderungswunsches machen unter prüfbarer Darlegung der tatsächlichen Mehr- und Minderkosten und der ggf. tatsächlich erforderlichen Verschiebung des Übergabetermins. Das schriftliche Angebot des AN hat somit alle beim AN anfallenden Kosten zu enthalten. Aus dem schriftlichen Angebot müssen sich die Bau-soll-Bau-Ist-Abweichung und etwaige terminliche Auswirkungen ergeben. Der AN hat somit folgende Teilpositionen der tatsächlich erforderlichen Kosten in dem schriftlichen Angebot auszuweisen:
- die „Einzelkosten der Teilleistungen“ im Sinne der vorliegenden Regelung (hiermit sind die vollständigen Kosten des AN für die gewünschte Leistungsänderung gemeint, belegt ggf. auch durch Beifügung eines Nachtragsangebots eines Nachunternehmens des AN inkl. eines GU-Zuschlages);
 - ggf. die Kosten einer änderungswunschbedingten, erforderlichen Verschiebung des Übergabetermins;
 - die Angebotssumme insgesamt sowie die Mehrwertsteuer.
- 15.5 Der AG hat sich jeweils innerhalb von zwölf Werktagen (montags bis freitags) ab Zugang über die Annahme des verbindlichen Angebots des AN über die Ausführung des Änderungswunsches schriftlich gegenüber dem AN zu erklären; nach fruchtlosem Fristablauf entfällt das Angebot des AN und es bleibt bei der vereinbarten Beschaffenheit

des Objekts. Der AN hat auf Nachweis in angemessenem Umfang Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten für Angebote zu Änderungswünschen, die nicht zur Ausführung gelangen (z.B. in Form marktüblicher Stundensätze); umfasst ist neben externen Kosten auch der Aufwand eigener Mitarbeiter des AN. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn das verbindliche Angebot mehr als 20% von der Ersteinschätzung gemäß § 15.3 abweicht.

- 15.6 Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Ausführung von Änderungswünschen holt der AG ein, der AN liefert ggf. rechtzeitig die ggf. notwendigen Unterlagen aus seinem Leistungsbereich, ohne damit für die Genehmigungsfähigkeit des Änderungswunsches Gewähr zu leisten.
- 15.7 Die Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten im Sinne dieser Regelung erfolgt in Anlehnung an § 650c Abs. 1 BGB nach dem die tatsächlich erforderlichen Mehr- oder Minderkosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn geltend gemacht werden können. Die Mehrkosten sind daher anhand der Differenz zwischen den hypothetischen Kosten, die ohne den Änderungswunsch des AG entstanden wären und den Ist-Kosten, die aufgrund des Änderungswunsches tatsächlich entstanden sind, zu ermitteln. Tatsächliche Kosten sind Kosten, denen ein konkreter Mittelabfluss auf Seiten des AN aufgrund des Änderungswunsches des AG gegenüberstehen muss (Ist-Kosten) bzw. gegenüberstehen wird. Tatsächlich erforderlich in diesem Sinne sind die Ist-Kosten, die aufgrund der Ausführung der Mehr- oder Minderleistung tatsächlich entstanden sind und aus Sicht eines verständigen Unternehmers objektiv zur Ausführung der geänderten Leistung aufzuwenden waren.
- 15.8 Mit den Leistungsänderungen verbundene Mehrkosten sind vom AG zu tragen; Minderkosten bzw. mit den Leistungsänderungen verbundene Einsparungen kommen dem AG entsprechend zu Gute („Mehr-/Minderkosten“).
- 15.9 Kann zwischen den Vertragsparteien keine Einigung im Sinne von § 15.2 erzielt werden und besteht der AG auf der Ausführung, ist der AN zur Ausführung verpflichtet, und die Klärung der Kostentragungspflicht erfolgt gesondert. Das gilt, im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, nicht, wenn die Ausführung für den AN nicht zumutbar ist. Der

AG ist insoweit berechtigt, eine Leistungsänderung zunächst dem Grunde nach zu beauftragen. § 650c Abs. 3 BGB bleibt unberührt. § 7.3 findet Anwendung. Der AN trägt die Beweislast für die Höhe der Mehrkosten, der AG für die Höhe der Minderkosten.

15.10 Mehrkosten, die durch Leistungsänderungen entstehen, werden im Falle von geänderten Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 5 VOB/B mit der Schlussrechnung vom AG vergütet. Im Falle von zusätzlichen Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 6 VOB/B erfolgt eine gesonderte Vergütung. § 650 c Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

15.11 Durch Leistungsänderungen hervorgerufene Mehrkosten sind dem AG aufgeschlüsselt nach anfallenden Material- und Lohneinheiten in einem Angebot mit beiliegendem NU-Angebot nachzuweisen und anzubieten. Die Unterbreitung des Angebotes muss schnellstmöglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses dem AG zur Verfügung gestellt werden, um den Baufortschritt nicht zu verzögern. Das NU-Angebot muss bei Vorlage aktuell gängigen Marktpreisen entsprechen. Der AG ist berechtigt, bei Zweifeln hieran Vergleichsangebote einzuholen. Liegt ein Vergleichsangebot mindestens 10 % unter dem NU-Angebot, ist der AN verpflichtet, die Kalkulation des NU offen zu legen und die Marktüblichkeit nachzuweisen. Können die Parteien keinen Konsens finden, soll die Leistung zunächst dem Grunde nach beauftragt und so schnell wie möglich eine Vereinbarung über die Höhe der Kosten getroffen werden.

§ 16 Nachunternehmen des AN

16.1 Der AN kann die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Nachunternehmen übertragen, soweit dieser Vertrag dem nicht ausdrücklich entgegensteht. Die Bestimmungen gelten auch bei einer Nachunternehmervergabe bzw. einem Leiharbeitereinsatz unterhalb der Ebene des AN. Die Bestimmungen des TVgG NRW sind zu beachten. Veränderungen der vom AN ggf. im Verfahren benannten Nachunternehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen, insbesondere dann nicht, wenn die für die Vergabeentscheidung maßgeblichen Qualifizierungen (Erfahrungen, Umsatzstärke, Mitarbeiterzahl etc.) und Leistungsbeziehungen nicht wesentlich verändert werden und der AN nachweist, dass hierdurch die Ausführung der vertraglichen Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

- 16.2 Der AN tritt an den dies annehmenden AG sicherungshalber, für den Fall, dass über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren durch den AG oder AN beantragt wird, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder dass dieser Vertrag aus wichtigem Grund durch den AG gekündigt wird, seine sämtlichen künftigen Vertragserfüllungs-, sowie Mängel- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüchen aus der Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften aus dem vom AN für die Ausführung dieses Vertrages jeweils abzuschließenden Nachunternehmervertrag ab (Sicherungsabtretung), ohne dass dadurch die eigene Verantwortlichkeit des AN nach diesem Vertrag berührt wird. Der AG ist jederzeit zur Anzeige dieser Abtretung an die Nachunternehmer berechtigt

Soweit und solange der Insolvenzfall des AN oder ein anderer der vorgenannten Fälle nicht eintritt, bleibt er im Innen- und Außenverhältnis ermächtigt, die abgetretenen Mängelansprüche gegenüber den Nachunternehmern in vollem Umfang auszuüben. Im Übrigen verpflichtet sich der AN, dem AG bei der Verfolgung der aus den abgetretenen Ansprüchen herrührenden Rechte in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben, alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und ggf. erforderliche Erklärungen abzugeben.

- 16.3 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmen übertragen, die ausreichend fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass die Nachunternehmen allen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und die maßgeblichen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und Mindestlöhne einhalten. Es gilt insbesondere § 4.6.
- 16.4 Der AG ist berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die sofortige Ablösung eines Nachunternehmens oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, wenn
- das Nachunternehmen sich als nicht hinreichend fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig und erfahren erweist;

- das Nachunternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung der Projektleistung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, das Arbeitnehmerentsendegesetz oder das TVgG NRW verstößt.

Dem AN stehen in diesem Fall keine mit der sofortigen Ablösung eines Nachunternehmers oder dem sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften in Zusammenhang stehende Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausschlag oder sonstige Zahlungen gegen den AG zu, der AN muss ggf. auch teurere Nachunternehmer kostenneutral für den AG einsetzen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben jedoch unberührt.

Teil III Vergütung, Fälligkeit, Zahlung

§ 17 Vergütung

- 17.1 Der Werklohn für die nutzungsfertige Herstellung des Modulbaus ergibt sich aus dem Angebot des AN. Der Angebotspreis stellt gleichzeitig den Kaufpreis für den fertiggestellten Modulbau dar.
- 17.2 Mit den Einheitspreisen sind sämtliche Eigen-, Fremd- und Nebenkosten des AN abgegolten, die im Rahmen des Leistungsumfanges nach diesem Vertrag entstehen, soweit nicht in diesen BVB ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der AN übernimmt das gesamte Preisrisiko bis zur vollständigen Fertigstellung der vertraglichen Leistungen. Zulagen, wie z.B. Auslösungen, Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge, werden nicht gesondert vergütet.

§ 18 Fälligkeit, Zahlung

- 18.1 Die Parteien vereinbaren Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt oder einem einvernehmlich erstellten Zahlungsplan. Voraussetzung für die Abschlagszahlungen ist, dass der AN dem AG prüffähig über den Bautenstandsbericht gemäß § 9.2 die Erreichung eines entsprechenden Leistungsstandes nachweist. Der AG prüft diesen Leistungsstand und zahlt die vereinbarte Rate binnen 20 Werktagen (Montag bis Freitag), wenn der vereinbarte Bautenstand erreicht ist.



- 18.2 Die Schlussrechnung zu § 18.1 dieses Vertrags hat der AN spätestens 20 Werktage (Montag bis Freitag) nach Abnahme (vgl. § 14.1 zusammen mit allen notwendigen Unterlagen) in prüffähiger Form aufzustellen und dem AG zuzuleiten. Die Schlussrechnungsstellung setzt in jedem Fall die ordnungsgemäße, formelle Gesamtabnahme nach diesem Vertrag voraus. Die Zahlung auf die Schlussrechnung wird 30 Werktage (Montag bis Freitag) nach Eingang der ordnungsgemäßen Schlussrechnung fällig.
- 18.3 Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.
- 18.4 Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang des Rückforderungsschreibens an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben. Die Nutzungen sind bereits vom Empfang der Zahlung herauszugeben, wenn der AN schon ab diesem Zeitpunkt nachweislich bösgläubig war. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 1 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein Anspruch des AG auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

Teil IV Mängelansprüche, Wartung, Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Kündigung

§ 19 Mängelansprüche

- 19.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Leistungen mit der förmlichen Abnahme gemäß § 14.
- 19.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für alle Lieferungen, Bau-, und sonstigen Leistungen beträgt fünf Jahre (Regelgewährleistungszeitraum).
- 19.3 Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist
- zwei Jahre ab Abnahme für alle beweglichen Teile bzw. Verschleißteile, sofern keine weitergehende Herstellergewährleistung besteht, welche der AN dann auf den AG zu übertragen hat und für das entsprechende Gewerk (bewegliches Teil

bzw. Verschleißteil) kein Wartungsvertrag mit dem AN oder einem vom AN benannten Dritten für den Zeitraum des Regelgewährleistungszeitraums geschlossen wurde oder der AG die Wartung selbst fachmännisch übernimmt;

- 19.4 Die Übernahme von Wartungsleistungen durch Dritte oder den AG selbst hat keinen Einfluss auf die vorgenannten Gewährleistungsfristen. Dies gilt nicht, wenn dabei die erforderlichen Wartungsleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- 19.5 Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der in § 19.2 bzw. § 19.3 vereinbarten Frist endet.
- 19.6 Bei der Durchführung der Mängelbeseitigungsarbeiten hat der AN sicherzustellen, dass diese nur in für den Betrieb des Schulgebäudes zumutbarem Umfang und unter größtmöglicher Rücksichtnahme durchgeführt werden. Erforderlichenfalls hat der AN die Arbeiten außerhalb der üblichen Schulzeiten durchzuführen.

§ 20 Verkehrssicherungspflicht

- 20.1 Der AN ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle, mindestens jedoch bis zur Gesamtabnahme, für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind und von denen insofern keine abzusichernden Gefahren mehr ausgehen, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung der Vertragsparteien, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den AG oder Dritte übertragen wird.
- 20.2 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten gegen ihn geltend machen, frei. Dies gilt nicht, wenn der AN und dessen Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

§ 21 Haftung, Gefahrtragung

- 21.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie für Folgeschäden, die er und/oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 21.2 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, frei. Hierzu gehören insbesondere auch nachbarrechtliche Ansprüche, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder. Die Freistellung umfasst auch dem AG entstehende erforderliche Gerichts- und Anwaltskosten nach RVG zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche.
- 21.3 Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Abwehr aller im Zusammenhang mit dem Verhalten des AN und dessen Nachunternehmern von Dritten geltend gemachten Ansprüchen zu unterstützen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 21.4 Der AG überträgt seine gesetzliche Haftung als Bauherr im gesetzlich zulässigen Umfang auf den AN.
- 21.5 Die Gefahrtragung regelt sich nach § 644 BGB, nicht nach § 7 VOB/B.

§ 22 Kündigung

- 22.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B.
- 22.2 Über die dort vorgesehenen sowie sonst in diesem Vertrag vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn
- der AN rechtsgrundlos seine Zahlungen (z.B. an Nachunternehmer) einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder

- das Bauvorhaben durch Gründe, die in der Verantwortungssphäre des AN liegen, ganz oder teilweise undurchführbar wird.

§ 23 Rechtsfolgen einer außerordentlichen Kündigung bzw. einer freien Kündigung des AG

- 23.1 Hat der AG eine Kündigung des AN zu vertreten oder erfolgt eine Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B, ist er dem AN zum Ersatz des ihm infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Schaden nach den gemäß § 6 abzuschließenden Versicherungen zu versichern sind, wird er hierüber erstattet, anderenfalls durch den AG.
- 23.2 Hat der AN die Kündigung zu vertreten, so ist er dem AG zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen. Der zu ersetzende Schaden umfasst insbesondere die Kosten einer Bestandsaufnahme des Baufortschritts auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, die Mehrkosten der Ersatzvornahme einschließlich der Kosten eines erneut durchzuführenden Vergabeverfahrens sowie daraus etwaig resultierender höherer Preise für die vertragsgegenständlichen Leistungen aus der neuen Auftragsvergabe.
- 23.3 Ist die Kündigung von keiner der Parteien zu vertreten, gilt § 648 BGB. Soweit der Schaden nach den entsprechend § 6 abzuschließenden Versicherungen zu versichern ist, wird er hierüber erstattet, anderenfalls durch den AG.

Teil V Sonstige Regelungen

§ 24 Freistellung gemäß § 48b EStG

- 24.1 Soweit dies nicht bereits geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Zuschlag dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen, wobei die Vorlage einer beglaubigten Kopie ausreicht. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen. Wird die Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der AN verpflichtet, dies

dem AG unverzüglich mitzuteilen. Verstößt er gegen diese Pflicht oder stellt sich heraus, dass die vom AN vorgelegte Freistellungsbescheinigung nicht den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen genügt, ist er dem AG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 EStG, verpflichtet.

- 24.2 Bis zur Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung ist der AG nicht zur Zahlung verpflichtet.

§ 25 Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

- 25.1 Die Abtretung einer Forderung des AN gegen den AG gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung des AG. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam.
- 25.2 Eine Aufrechnung des AN mit Gegenansprüchen gegen den AG ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den AG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 26 Ansprechpartner, Kommunikation

- 26.1 Der AN stellt sicher, dass dem AG eine qualifizierte Projektleitung des AN und bei deren Abwesenheit eine Vertretung als sog. Single Point of Contact (SPoC) durchgängig ab Zuschlag bis zum vertragsgerechten Abschluss der Leistungen des AN zur Verfügung steht.
- 26.2 Die Projektleitung des AN und deren Vertretung müssen zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, einschließlich Willenserklärungen, aller Art im Zusammenhang mit diesem Vertrag bevollmächtigt werden.
- 26.3 Die Projektleitung sowie die Bauleitung des AN und die jeweiligen Vertretungen können nur in Abstimmung mit dem AG durch eine Person mit vergleichbarer Qualifikation ausgetauscht werden.
- 26.4 Die Projektleitung sowie die Bauleitung des AN und/oder die jeweiligen Vertretungen müssen auf Verlangen des AG aus wichtigem Grund binnen vier (4) Wochen ausgetauscht werden. Ein wichtiger Grund liegt v.a. dann vor, wenn die betroffene Person wiederholt

gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen oder trotz Abmahnung grundlegende Regeln der Zusammenarbeit missachtet.

- 26.5 Die Projektleitung des AN und deren Vertretung hat eine Erreichbarkeit an Werktagen (Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr, Samstag zwischen 07:00 und 15:00 Uhr) sowie immer dann wenn Arbeiten am Vertragsobjekt durchgeführt werden sowie für Fälle besonderer Dringlichkeit jederzeit persönlich oder telefonisch (z.B. über Mobiltelefon) für den AG zu gewährleisten. Der AG stellt eine Erreichbarkeit zu den üblichen Geschäftszeiten sowie für Fälle besonderer Dringlichkeit jederzeit persönlich oder telefonisch (z.B. über Mobiltelefon) sicher.

§ 27 Vertraulichkeit

- 27.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt, die Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse darstellen.
- 27.2 Veröffentlichungen über das Bauvorhaben durch den AN sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 27.3 Die Vertragsparteien werden die erlangten Informationen auch über die Vertragsdauer hinaus vertraulich behandeln. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen, der Einwilligung der anderen Vertragspartei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der anderen Vertragspartei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.

§ 28 Schlussvorschriften

- 28.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 28.2 Gerichtsstand ist Wipperfürth.

- 28.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.

Ende BVB